



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Römischer kayserlicher || Maiestat geordent
Ca-||mergericht auff dem || Reichstag zu || Worms [et]c.||
Anno. M. vc.|| XXJ.||**

Karl <V., Heiliges Römisches Reich, Kaiser>

Meintz, 1521

Keyserlich Cha[m]mergerichtsOrdnung.

urn:nbn:de:hbz:466:1-14364

Keyserlich Chamergerichts Ordnung.

Kir Karl ^{4^{te}} Embietten allen vnd yeden Churfürsten/
Fürsten/Geistlichen vnd weltliche/ Gra-
uen/Prelaten *in christum*. Nach dem
wir in vnserm Keyserliche gemüte betrachte / das bis anhere grosse ent-
böüig/widderwertigkeit/vehde/straßrauberey / vñ andere vnzimliche
eingriff vnd hendel im heyligen Reich geübt vnd gebrauchet da durch
grosser vnrat entstanden / vnd aber solichs der merer teil auß mangel
gebüelichs rechten erwachsen. Es haben wir mit ewer der Churfürsten/
Fürsten vnd Stende / so auff gegenwürtigen Reichs tag alhie in daps-
ferer anzal in eygner person / auch ire volmechtige borschafft erschienen
sán / zeitig erache / willen / vnd wissen / vnser Keyserlich Chamergerichte /
wie das hior: auff dē gehalten Reichs tag alhie zu Wormbs im Fünff-
undneünzigisten jare in ein Ordnung gestelt vnd nachuolgendes zu vil
gehalten Reichs tügen / zumteil weiter declariert vnd gebessert worden
ist / doch mit etlichen nottürfftigen enderungē vñ zúsetzen / wie das hin-
fürter gehalten werden soll / auffgerichte / gesetzt / vñ geordnet. Vnd thün
das hie mit vnd in craffe dies brieffs / wie hernach volgt.

Vnd dieweil obberürte zu Wormbs auffgerichte Ordnungen des
Keyserlichen Chamergerichts / auß mißuerstand vñ mißbrauchē / auch
enderung der zeit / an vil orten vberschüttē / nie volnzoget / vñ in vil weg
so schlewnig vñ fürderlich / als geschehen hat sollen / den Partheyen nie
verholffen / vñ sunst dawidder gehandelt / Haben wir etlich Artikel / so
hior: / auff gehalten Reichs tügen zu Cöln / Augspurg / vñ sunst / mit
höchstem vleyß beratschlage vñ betrachtet worden / auff zymlich billich
Was / Additio n / vnd Declaratio n weis zu voriger auffgeri. beer Ord-
nung / wie die hernach volge / gefaszt / genzlicher hoffnüg vñ zünersicht /
Es werden darauß in allen rechtlichen vbungen nie geringe fürdernuß
des Rechten / vnd der Partheyen hilff vnd expedition erwachsen.

Belegung vnd bestellung Cham- mergerichts vnd der Beylitzer.

Erstlich so sollen vnd wollen wir vnser Chamergerichte widder mit
einan redlichen verstandigē Chamerrichter / der ein Fürst geistlich oder
weltlich / oder außs wenigst ein Graue oder Freyherr / darzu geschickt
vnd erfari sey / doch mit einem weltliche vor eine geistliche seins stande /
wo der zúbekömē vñ zu den Sechzehē beysitzern / so vormalß bestimbt /
AA ij

noch zwen/ymb mehr fürderung vnd schlewnigkeit willen der gerichtshandel/das weren achtzehen beysitzer/ beysetzen/also das die sechschewie hievor von den Stenden/vnnd die yezigen lezern zwen von vnns als Römischen Keyser zu den zweyen/so wir auß vnsern Erblanden geben/geordnet/vnnd gesetzt werden sollen/Also das auß denen alweg zwey Grauen/oder Freyherrn zum wenigsten/vnnd auß den andern sechzehen/der halbreil der recht gelet/vnd gewirdigt/darzu die fürbriichten rechtlichen sachen zu referirn geschickt/vnd der ander halbreil auß der Rittertschaft geborn seyen/auch der Reche gelet/so fer man die gehalten kan/vor andern. So man aber der nit gnüg bekommen möcht/die von der Rittertschaft/so sunst gerichtlicher vbung erfahren vnnd gebrüchlich an gemelte vnser Chämerrichter verordnet vn bestelt werde.

¶ Wie vil yede woch gerichtshandel oder Audientz gehalten werden sollen.

Darauff so ordnen/setzen/vn wollen wir/das vor den obgemelten Chämerrichter vnd Beysitzer alle Audientz/vnd sündelichen alle gerichtshandel tag einer yeden wochen/Tienlichen diey tag/vnd zwo stund vor/vnd zwo stund nach mittentag/gehalten werden sollen/mit abwechselung der person.

¶ Von fürderung der sachen.

Würden aber mangeder sachen also zufallen/das Chämerrichter vnd Beysitzer befunden/dieselbe durch versamlung aller Beysitzer in der Audientz nit gefördert werden möcht/alsdan soll der Chämerrichternach menige oder gelegenheit vnd groß der sachen mach haben die person der Beysitzer oder vrteiler zuteilen/vn etlich bey im in der Audientz zu behalten/die vberigen in rathe/zu außrichtung der Supplication/gerichtlich handel antreffen/vn der gleich/auch verfassung bey vnd anderr vrrail/wie sich dan zu schlewniger fürderung der handel zum erwichstern vnnd nützlichsten zu sein yeder zeit ermesst werden/zu ordnen/vnnd in dem/so vil möglich/gleichheit der personen vnd büerden halten/Doch das deren im Rathe zu verfassung der vrrail/wie sie das laur vorriger vnd obbenelker ordnung mache hab/mit den zugeordneten Grauen od Freyherrn zum wenigst acht seyen. Wo aber etwas beschwerlichs od zweifelhaftigs fürsiele/oder das dieselbig einer vrrail sich nit vergleichen möcht/das alsdan die andern auch erfordert vnd mit demselben rathe beschloffen würde.

Benennung des Chammer- Richters vnd Beyfitzer.

Damit auch gleichheit in bezug solichs vnser Keyserlichen Chammer-
gerichts beschehe vñ ein yeder Standt/wen er verorden wissens trage/
So wollen wir sampt den Stenden des heyligē Reichs yetzo alhie/der
Chammerrihter/vnd zwen auß den Grauen oder Freyherrn/wie oban
gezeigt/erwelen vnd benennen/vnd wir fürter vier tüglich person/zwo
als Römischer Keyser vñ der Rechegeleeren/vnd die anderñ zwo von
der Ritterschafft/von wegen vnser Erblande/so wir vnder/oder vom
Käch habe. Item ein yeder gaislicher Churfürst/einer der Rechege-
ler vñ gewirdiger/auch wie oben/sie weren von der Ritterschafft oder
nie. Vnd ein yeder auß den weltlichen Churfürsten einen/auß der Rit-
terschafft geborn/dem Artikel/wie obsteet/gemes. Dergleiche die vber-
gen sechs personen/auß den sechs Kreysen vñ Zirckeln zu Costentz be-
nen. Nemlich drey der Rechegeleer vñ gewirdiger/abermals/sie weren
von der Ritterschafft od nie/auß den ersten dreyen Kreysen/vñ dan die
letzern drey auß der Ritterschafft geborn/vnd geschickt/wie obsteet/auß
den letzern dreyen Kreysen/die alle obgeschriben/wir zu vnser Cham-
merrihter/Beyfitzer vñ vnterrihter ordnen vnd setzen.

Vnd sein dies die Kreys.

Der Erst Kreys zeigt an

Bamberg/Wirzburg/Lyffer/Marggrane vñ Bräudburg/Burg-
grane zu Nürnberg/Grauen/Freyen/Herrn/Rechts ster vmb vnd
bey in geseßten.

Der Ander Kreys

Erzbischoumb/Salzburg/Freylingen/Regenspurg/Passaw/
Fürstenthumb/Beyern.

Der Dritt Kreys

Costentz/Augsburg/Chür/Bischoumb. Herzogthumb/Wirten-
berg/Marggrane von Baden. Sant Georgen Gesellschaft im
Bunde/Ritterschafft im Negaw. AA iii

Der Vierdt Ikreylz.

Wormbs/Speyr/Strasburg/Basel/Abt zu Fulda/Hertzog Hans
vnd Ludwig von Beyern/Loring/Westereich/Hessen/Wedraw.

Der Fünfft Ikreylz.

Padeborn/Lüttich/Verden/Wünster. Hertzog vö Gölch vñ Berge/
Cleue/Geldern. Grauen/Vö Nassaw/Graue vom Stein/Graue vö
Firnberg/Tyderneyßenberg/Tyderlande bis an die Massa.

Der Sechst Ikreylz.

Fürstenthumb/Sachsen/Marggrauer vö Brandenburg/Braun-
schweig/Dhüringen/Weckelnburg/Stetin/Pomern. Erzbischthumb
Magdeburg/Brané/Hildensheim/Halberstat/Werzburg/Tewm-
burg/Weißen/Brandenburg/Lubeck/Hanelburg.

Wie das Chammergericht jehrlich visitiert werden soll.

¶ Fürter zu merer bestendigkei dieß vnser Chammergerichtes / ordnen/
setzen / vnd wollen wir / das hinfürter jählich das Chammergericht durch
vnser Srathelcer vnd Regiment diezeit vnd die weil das Chammerge-
richt bey vorgendem vnserm Regiment sein wirdet / visitiert werde.
Wo aber sich begeben / das das Regiment vom Chammergerichte abge-
sunderet / oder nit in wesen sein würde / soll es alsdan mit der visitation
gehalten werden / wie auff dem jüngst gehalten Reichs tag zu Costenz
beschlossen ist / also lawrend. Vnd damit solich vnser Königlich
Chammergerichte die obbestimten zeit auß desterstärlicher vnd plab-
licher vnderhalten / auch die ordnung desselbigen dester wesentlicher ge-
handthabe / vnd alle nottufft desselben desterbaß versehen werden mö-
gen. So haben wir vns mit den Scenden des heiligen Reichs / vnd sie
widderumb mit vns vertragen vnd vereinigt. Das zu außgang auß
yeder jars auß einen nemliche tag / den vnser Chammerrichter setzen vnd
verkünden würde / wir oder vnser darzu trefflich verordnete reche vnd
zwei auß hernachbenanten Churfürsten / Fürsten / oder iren trefflichen
rechen bey dem gedachten vnserm Chammergerichte erscheinen sollen alle

vnd yede des Chämerrichter für gefallen gebrechen vnd nottuffte zu
uerhören / zu ordnen / zu handeln / vnd zu uersehen / vñ von vnserm Chä
merrichter den oberirren Beytzer / vnd vnserm Königlichē Fiscal
alles ires einnehmens vnd außgebens rechnung zientpfaben / die angel
zeygte Fiscalisch vnd Cantzley gefell zu messen vnd zu wegen.

Ob der Chämerrichter oder Beytzer mit tod verschied.

¶ Vnd wan der obgeden Chämerrichter vnd Beytzer / einer oder
mehr todes verschied / oder sunst abtünd / Als dan soll es da mit gehalten
werdē in halde des Artickels auff gehaltenem Reichs tag zu Costentz der
halb auffgerichte / also lawend / Vnd würd sich begeben / das yemants
von den obbenelten personē mit tod abgen / oder sunst absteen würd /
So sollen wir der Churfürsten od Stend der gedentē Zirckel od Kreys
von oder auß denen der abgegangen oder abgestanden Assessorn geben
oder benent gewest were in einem Moner / den nächstē nach dem solicher
abgang oder abstande vñ dem Chämerrichte verkündt würd / zwo od
drey andere redlich geschickte personē / des standes vñ wesens des der vor
rig gewest / dē Chämerrichte anzeygē / darauß wir dan / od in vnserm
abwesen vnser Regiment / oder wen das darzu verordent würd / mit
samt Chämerrichter vnd Beytzer / ob sie wollen / zu Assessorn an des
abgangen stat trefen mögen / vñ sollen. Wo aber dieselben Stend oder
Zirckel / wie obgedent / on ernewerung vnd anzeygung solicher personē
yber drey moner nach der verkündung / wie obsteet / seumig würdē / So
sölle vnser angezeygte Stathalter vñ Regiment / wie obgedent / ein
andere redlich person des standes vnd wesens / des der abgangen gewe
sen / auß desselben standes landtschafft / darvon er gegeben gewest were /
zutrefen vñd zū nennemache haben. Doch mit dem anhang / das der
absteend solichs seins absteens dem Chämerrichter ein viertel jars zu
vor verkündung vnd anzeygthue.

¶ Item wo sich auch begeben / das der verzug bis auff verordent visita
tion / die hinfürter vnser Regiment / wie gedent / jährlich thün soll / be
schwerlich were / Als dan soll vnser Chämerrichter / od so derselb abgan
gen / die Beytzer / mache habē / vns solichs / oder so wir außserhalb des
Reichs weren / vnserm Stathalter vnd Regiment anzeigen / vñ auff
nemung an der abgangen stat / endlich zū schliessen vnd zū hadeln.

¶ Stürbe aber der Chämerrichter / vnd verordent bey seinem leben mit

vnserrn oder vnsers Statthalcers vnd Regiments rath vnd willer
kemen an sein stat / weren wir dan mit im Reich / vn in der nahe damit
dan das Chammergerichte nit seyen dürff / So soll vnser Statthalcer
vnd Regiment einen zu Chamerichter kiesen / sonderlich einen Graf
oder Freyherrn / so einer vnder jnen were / der soll das ampt verweisen /
bist auff die jerlich visitation des Chamergeriches / Alsdan sollen wir
oder vnser Regiment einen andern Chamerichter an des abgange
stat setzen. Vnd sollen der oder die abgangen Grauar oder Herrndurch
vns zum Chammergerichte verordent / alsdan auch sampt dem Cham
merichter ersetzt werden.

Vntüchtigkeit der Person.

Man auch der Bessizer oder vrtailer einer durch das Chamergerichte
nichtig gelert / geübt / erfaren / od sunst seins vnwesens od andrer sachs
halb vntüchtig angesehen / Soll der Chamerichter allein / od wo es jner
für güte ansehe / in gegenwartigkeit der Assessoren jme solichs eröffnen / vnd
darauß warnen / mit anzeyg / das er laut der Ordnung gegen jme han
deln muß / vn darümb selbst weg gedeckt vnd fürneme / damit jme vnd
de gerichte kein verweiß derhalben entstände. Wo er aber darauß sich nit
bessern / od das abstellen / Alsdan soll solichs yederzeit vnsern Statthal
ern Regiment angezeygt / vn fürter durch sie / der Herrschafft od Keyß /
so denselben geordent gehabt / züerkennen geben / darauß derselb Keyß
das Chamergerichte mit ein andern tüchtigen vnuerzüg verschen vn er
setzen / So ferr aber das durch denselben in geordenter zeit nit geschehe /
vn verlaß / Alsdan soll in de / obgemelter Ordnung nachgangt werden.

Eydt des Richters vnd der Vrtailer.

Item des Richters vnd der vrtailer Eydt belangend / damit dieselben
personen des Chammergerichts ampt vnd sachen dester stäelicher auf
warten / vnd embssiger obsein mögen / Sol es nach laut des Artickels
den eyde belangend / zu Wormbs auffgerichte / gehalten werden / wie der
hernach volgt.

Item die alle sollen züvor vnser Keyserlichen Maiestat gelobē / vnd
zū den heyligen sch weren / vnsern Königlichen oder Keyserlichen Chä
mergerichte getrewlich vnd mit vleyß obzusein / vnd nach des Reichs
gemeinē rechtē / auch nach redlichen / erbern / vnd leidlichen Ordnungen /
Statuten / vnd gewonheiten der Fürstenthumb / Herrschafft / vnd Ge
richte / die für sie bracht werden / dem hohen vn nydern / nach seiner bestat

verstantuß gleich zürichten/vnd kein sach sich da gegen bewegen zulass
fer. Auch von der Partheyen od yemants andern keiner sachenhalb /
so ime gerichte hangt oder hangen würden / kein gabe/kein schenck, oder
einicht nutz / durch sich selbs oder andere / wie das menschen synne er
denken möchten zunemē / od aber nemen lassen / Auch kein sonder Par
they in gerichte oder anhang vnnnd zufall in vrtailn züsücher oder züs
machen / vnnnd keiner Parthey rathen oder warnen / vnd was in rath
schlegen vnnnd sachen gehandelt wirdt / den Partheyen od yemants züs
öffnen vor oder nach der vrtail / die sachen auch auß böser meynung nit
auffzühaltē od verziehe. Auch kein sachen / wie die genant / außserhalb
der Fiscalschen / so er darzū verordent / vnd deren / darin ime zürteiln
von rechts wegen nit gezymbt / vnnnd one das abzütretten schuldig an
nemen / noch darin rathschlagen. Es soll jnen auch an allen puncten
dies eydes / kein andere pflicht oder verbündnuß verhinderē / one alle
generde.

Besoldung der Chammer gerichts personen.

Vnnnd soll dies vorgemelt meynung vnnnd ordnung des Chammer
gerichts mit besetzung Chammerrichters vnnnd Beysitzer vnns vnnnd
dem heyligen Römischen Reich vnnnd Teütscher Nation zü eren lob /
vnnnd wol fart / also in alweg bestē / vnnnd mit der besoldung der perso
nen Chammerrichters vnd Beysitzer / nach eines yeden Standes gelegē
heit also gehalten werden / Das hinfür einem Chammerrichter / wo er ein
Graue oder ein Herr were / zwölff hundert gulden / einem Grauen oder
Harrn der ein Beysitzer ist / sechshundert / vnd einem Doctor / Licenciat
ten / Ritter / oder Edelman vier hundert gulden gegeben vnnnd enrichte
werden sollen. Vnnnd soll die besoldung eins Fürsten / so der ein Cham
merrichter were / mit erhöhung vñ gelegenheit seins standes auch weiter
bedacht werden.

Den Fiscal antreffend.

¶ Ferrer zü besetzung vnser Keyserlichen Chammer procurators / ge
neral Fiscal amptes / in solchen soll dem Artickel deshalb in der ordnung
zū Augspurg auffgerichte / nachgangen vñ gelebt werde / also lautend /
¶ Item wir sollen vnd wollen auch vnser Königlich Fiscal ampt mit
einer redlichen geleerten verstandigen person / die do weise vnnnd versteet
B B

was Fiscalisch sachen sein / besetzen vñnd bestellen / die auch kein ander sachen / dan die vnserm Königlichen Fiscal zústehen / fürbringē vñ fürnemen soll. Wo er aber yemants fürnem / vñnd sich im Proceß finden würd / das es kein Fiscalisch sache weh / oder das er den Partheyen vnrecht thut / so soll er derselben Parthey iren costen vñ schaden solchs fürnemens erlitten / nach erkantnuß vnser Königlichen Chämerrichter von seinē güte kereu vñnd widerlegen / doch mit dem anhang / das derselb Fiscal je zúzeiter vnserm Chämerrichter an vnser stat / seins ampts halber nachfolgender Eyd gelobte vñnd schwüre / nemlich / das er alle vñnd jegliche sachen vñnd handel / so ime beuolhen sein oder werden / od die ime als Fiscal fürkomen / vñnd ampts halber zúhandeln gepürñ / mit ganzen vñnd rechten trewen meynen / vñnd vnnd den Fisco zúgüt / nach seinē besten verstantnuß / mit vleiß fürbringen vñnd handeln / darin wissenlich keinerley falsch od vnrecht gebrauchen / noch etlich gwerlich schüb vñnd dilation zú verlengerung der sachen sühē / auch mit den widerpartheyen kein fürgeding oder fürwort / ausserhalb sonderlichs wissens vñnd beuelhs des Chämerrichters / vñnd zweyer Baysitzer machen / heimlichkeit / vñnderichtige / vñnd behelff / so er in der sachen erkunde vñnd erfert / dem Fisco zú schade nit offenbaren / das gericht vñnd gerichtes person / eren vñnd fürden vor gericht erbarkeit brauchen / vñnd leistung / bey peen / nach ermessung des gerichtes sich enthalten / auch seins ampts vñnd der Fiscalischen sachen halber kein gabe / kein schenck / oder einrichtung / durch sich selbs / oder andere / wie das menschen synne erdencken möchten / nemen / od yemandts von seinen wegen nemen lassen / Darzú allein den Fiscalischen sachen aufwarten / vñnd mit keinen andern handeln / darinnen zúrauschlagen oder zúhandeln / sich beladen / vñnd sunst die ordnungen seins ampts halber / auffgericht / halten alles trewlich vñnd vngewerlich.

Von dem Aduocaten der Fiscalischen sachen.

Vñnd wöllten wir gemelte Fiscal in allen seinen nottúffrigen Fiscalischen handelñ / ein geleert geschickte person zú Aduocaten zú ordnen / vñnd sie beyderedlich / nemlich der Fiscal mit fünff hundert / vñnd der Aduocaten mit zwey hundert versoldet werden sollen. Vñnd soll der Aduocaten gleichmessig Eyde / wie oben vom Fiscal gesetzt / mutatis mutandis thun. Daneben soll sich auch der Fiscal der ordnung zú Costentz seins ampts halber / vñnd sonderlich an stat der zweyer Baysitzer / durch vnser Regiu

ment/zwen verordent werden / one der rache/wissen/vñ willen/er nyemants fürnemen/oder sich züvertragen/macht haben soll/aufgericht halten/vñ der selbigen volñziehüg thün/welche ordnüg hernach volgt

Itz es soll auch nyemants one wissen vñ willē vnser Reichs Rache/oder der zweyer zügeordent/in Fiscalischen sachen oder straff fürnemen/sonder söchs alles thün mit rache vñnd willen/wie obgeschriebet stet. Vñnd nach dem je züzeiten Kompt/das man sich der Fiscalischen sachen vñnd straff halben / vor vñnd nach den vrciln/mit den straff wircigen/nach gestalt irer vberfarung/auch irer vermögens thüt vertraogen / Didenet/setzen/vñnd wöllen wir / das sich vnser Fiscal mit keiner straffwirdigē Partheyen/one wissen/rath / vñnd willan vnser Reichs Rache/oder der zweyer darzū verordenten/vertragen/noch mit ir eigichen Pact oder Gedinge annemen / oder machen sollen / in zūmal kein weys. Doch ob sich Fiscalische sachen / vmb Fürstenthumb / Graue / schaffe / Herrschafft / Landtschafft / Stett / Schloß / oder der gleichen begeben würden / die sollen one vnser wissen vñnd beuelhe nit verreydingt werden.

Ordnung der Chammergerichts Cantzley.

Weiter so wöllen wir ein erbar / vleysig / verstendig / gelert / geschickt / vñnd geübt person zū verwalting der Cantzley / zū dem man ein sonder gehorsams auffehens haben / der auch mit allen thün vñnd wesen / in gemein der Cantzley ernstlich fürstent soll / darzū ein Taxator / wie nach uolget / verorden. vñnd dan vier redlich vñnd geschickt personen / derer zwo Prothonotarien / vñnd zwo Notarien / des Chammergerichtes sein sollen / neben dem Leser auffnemē. Also das yeder zeit ein Prothonotari vñnd ein Notari zū der Audients / vñnd die andern zwen Prothonotari vñnd Notari im Rache / auch darneben der Leser / zū verweisung vñnd verseyhung seins amptes gebraucht werden mögen. Vñnd sollen die Prothonotarien vñnd Notarien dem Leser in complierung vñnd fertigung der gerichtes acten / neben andern irer amptes geschäften / gleich wol behülflich sein. Dieselben Prothonotari / notari / vñnd Leser / sollen alle vermeltē irer ampten / mit irer selbst eygen personen fürsein / mit getrewem vleys außwarten / vñnd die durch kein andere person / sie weren dan mit frantcheit beladē / oð herten andere ehafftē vrsachē / doch dieselbe vrsach vngenerlich auff ein klein zeit / vñnd danoch auch mit erlaubnuß des Chammergerichtes bestellen oder verseyhen lassen / vñnd darüber geloben vñnd

schwerer / vñ sich haltē in massen der Eydt auff erst gehaltenem Rächstag alhie zu Wormbs gesetzt / außweiser / also lautend. ¶ Dieß person sollen vnser Königlichen oder Keyserlichen Maiestat / oder den Chämerrichter an vnser stat geloben / vñnd zu den heyligen schweren / iren Ampten getrewlich obzusein / mit auffschreiben / lesen / vñnd anderen / Auch die brieff vñnd Urkunde / die in Gerichte bracht werden / getrewlich bey dem Gerichte zūbewaren / vñnd den Partheyen / oder nyemants andern zūeröffnen / was von den sachen in Rathschlegen des Richters vñnd der vrcailer gehandelt würdet / Auch die heymliche Gerichtshendel nyemants zūöffnen / lesen / oder sehen lassen / vñnd kein Copey von dar einbrachten brieffen vñnd schriffen / den Partheyen geben / one vrlaub vñnd erkentnuß des Gerichtes. Auch keiner Parthey widder die andern rathen / noch warnen / vñnd kein schenck nemen / noch ime zū nutz nemen lassen / wie manschen synne das erdencken möchtē / sonder sich ires lons / der durch Chämerrichter vñ vrcailer gesetzt würdet / in jeder sache lassen benügen / alles one argeliste. Vñnd soll den obuermelten personen / yeder nach seinē ampt vñ wesen zu Solde / nemlich dē verwalter der Canzley vierhundert / yeden Prothonotarien dreyhundert / vñnd yede Notarien sampt dem Leser zweyhundert gulden gegeben / vñnd yetzo dieselbigē personen alhie verordnet werden.

Von den Secretarien vñd Schreibern der Canzley.

¶ Vñnd zūfürkommung zūfallen der jrunge der andern personen der Canzley / so man auch notdürfftig ist / soll es mit der zale vñ besoldung / wie auff dem Reichstage zu Cöln dauon geratschlagt / gehalten / vñnd gegeben werden / nemlich zwen Secretarien / vñ der yeden Siebenzig gülden / zwen Ingrossisten / der yeden Sechzig gülden / drey Copijsten vñ yeden Fünffzig gülden / Aber dem Canzley knecht hinfür Dierzig gülden. Vñd sollen yetzgenate personen je zū zeiten durch den verwalter der Canzley / mit wissen vñ willen Chammerrichters vñnd Besizer auffgenommen vñd geurlaubt werden.

¶ Damit auch dieselbigen der Canzley verwanten personen alle desto mehr bewegnuß vñd ursach schöpfen möchtē in iren sache vleys anzūwenden / vñd sich geschickt zūmachen / So setzen / ordnen / vñd wollen wir / wo der fordern personē einetodes abginge / oder sunst vom gericht eheme / das die nächst volgende persone / so sie darzu geschickt erfunde /

vnd sich wesenlich gehalten hett/an desselben stat gericht/vñ vor einem
andern auffgenommen werde.

Straff der Lantzley personen.

Nachdem sich auch sunst in vil wege mangel in der Lantzley/durch
die personen derselben zugeordnet/auch am Gerichte begeben/derhalbē
dan auff jüngst gehalten Reichstag zu Cöln Anno Fünffzehnhun
dert vnd zwölff/etlich Artickel geratschlagt/Auch dem Chamerrichter
damals vberschickt worden/einsehens darin zühabē/wiedieselbē men
gel abgestelt/Auch die Artickel züm teil gebesser vñ auffgerichte werde
sölet/das dann nachmals fürsit alhie angesehen/defhalb wir dem
fünfftigen Chamerrichter hiemit benehē/denselben/wes yetzo hie
vbergangen/weiter fürsuhung zühin/vnd darob mit ernstem vleys
zühaltē. Auch die vberfarung nach groß vñnd gelegenheit derselber
ernstlich/vnd wo noe mit dem Kerker/welcher dan an dem ort das Chä
mergerichte gehalten würdet/darzu gegebē/vnd verordnet werden sölt/
yeder zeit zustraffen.

Von den Aduocaten vnd Procuratorn.

Es sollen auch der Aduocaten vñ Procuratoren Ampt vñderschied
lich sein/vnd derhalbē/bey dem Artickel hienor zu Augspurg auffge
richt/vñnerendert pleibē/vñ demselbē nachgange werde/der also laut/
Item nach dem sich täglich begibt/das ein Procurator des andern
Procurators Aduocat sein will/vñ aber der Redner od Procurator
vñ der Aduocaten Empter vñderschiedlich sein/Auch die Procurator
res vō wenig der Sache wegē/beyden Emptern nis wol für sein mögē/
ist beratschlagt/das hinfuro kein Procurator sich Aduocat Ampts/
vnd herwidderumb kein Aduocat sich Procurator Ampts vñderfahē
soll. Wile aber ein Parthey in irem Procurator einen Aduocatē bran
chen/so soll sie einen auß den geschwornen Aduocaten des Chammerges
richtes nemē/der sunst kein Procurator des Chämergerichtes sey. Doch
so ein Parthey sich an irem Procurator allein benügē läst/soll sie darzu
einichen Aduocaten anzunemen nit schuldig sein.

Straff der Aduocaten vnd Procuratorn.

Vñnd wo durch ire einen/oder mehr/einiche vberfarung/Excess/
oder mißbrauchung dawidder geübt/oder gehandelt/soll der/oder die/
B B iij

selben nach laut vorberürter Ordnung vnd abschied vnableslich ge-
strafft/vnd darinn ire keiner vbersehen werden.

Von dem Tazator der Cantzley gefell.

Wir wollen auch / das der verwalter der Cantzley / sampt einem Ge-
genschreyber / den wir ime zu ringerung seiner büerden züorden wollen /
alle vnd jededes Chammergerichts oder Cantzley / vñ Fiscalisch gefell /
wie die genant / trevolichen / sampelich / vñnd keiner one den andern in
nem ire yeder dem andern / was sie also empfangen / mit seiner handt / in
sein des andern Register einschreybe / vnd fürter sölich gelt / eins jedens
tags dar auff es gefel / in eine Kisten oder trühe / die züm besen vñ sicher
ster gestelt / vñnd mit dreyen schlossen bewart werde / darzū der Cham-
merrichter einender Edelst auß den Beysitzern / was Strands er wer /
den andern / vñnd den dritten schlüssel der Cantzley verwalter / vñnd ge-
genschreiber / samethafft in einer beschlossenen laden / darüber ire einer one
den andern nit kommen künde / haben einwerffer. Es soll auch söliche
Kisten oder trühen nit ehe dan Freytags in einer yeden quatember / vnd
sunst keins wegs / durch Chammerrichter vñnd drey verordneten der
Assesson / in gegenwertigkeit des verwalters vñnd gegenschräbers ge-
öffent / ferer die gefel / gegen obangeregten Registern verglicher / vñnd
alsdan dieselben summe / den personen des gerichtes / yedem nach seiner
gepüre außgeteilt / vñnd gleicheit darinn gehalten werden. Vñnd sollen
verwalter vñnd gegenschreiber sölichs alles / souil sich gebürt / geloben /
schweren / vñnd darneben / nach ermessung Chämerrichters vñnd Bey-
sitzern / nottürfftiglich verbürgen / Auch dem gegenschreiber vom selbe
ampt achtzig gulden / vnd dan vom Chammer Boten meyster ampt /
welchs ime auch zügeordnet sein / vñnd Chammerrichter / auch der ver-
walter inen dabey handthaben / zwentzig gulden / macht züsamen hün-
dert gulden / zū solde / sellich gegeben werden.

Pedell.

Dan von wegen der Pedellen vnd der Chämer Boten / ist gnüg sam
verschüg in auffgerichter Ordnung / vnd sonderlich alhie zū Wombs
im fünff vñnd neunzigsten / vñnd nachmals zū Augspurg im fünfzehnen
hundertsten jare beschehen / wie hernach volget.

Jtem der Pödel soll geloben vnd schweren/das er wölle sölichem Pödel
len ampe/mir allen trewen vnd vleiß für sein/einem Keyserlichen Cham
merichter vnnnd Gerichte darin gehorsam vnd gewertig sein / dieselben
Chammerichter vnd Gerichts personen eren vnnnd fürdern. Vnnnd ob
er der heimlichkeit des Raths ichts höret/vernemen/oder erfahren wurde/
dasselbig verschweyger / vnnnd nyemandts öffen/von den Partheyen
vber seinen gewonlichen vnd gepürlichen lone nichts nemmen, auch key
nerley Parthey/oder andern züschäden/oder nachteil/nit warnen/ra
then/oder sunst fürschüb thun/vnnnd sunst alles das thun/das ein Pe
dellen züthün gebürt/alles trewlich vnd vngeuerlich.

Botten.

Jtem die geschwornen Botten sollen schreyben können / vnnnd die ge
richtsbriefe/der shen en/die die berüren/ob sie füglich mögen zühändert
oder aber in ire gewonlich behawung oder heymwesen / od an die erde
inden briefen angezeygt / oder wie sie durch den Chammerichter vnd
vrtailer bescheydet werden/getrewlich anworten/vnd es mit der Exe
cution handeln vnnnd halten / wie hienor in des Reichs Ordnung verse
hen/vnd hernach gemelt wirdet. Vnnnd sollen söliches auch die Relation
den gerichte od gerichtschreiber getrewlich selbs thun/vnd nyemandts
andern beuelhen / dieselbe gerichts Botten die sollen sich auch vö einer
yeden meyl einer zymlichen belonung benügen lassen. Würde aber des
zwischen sie vnd der Partheyen irrung/wie sie dan der Chämerrichter
vnd die vrtailer/den das beuolhen wirdet/darümb entscheyden/dabey
sollen sie es beyderseits pleyben lassen/vnd den also nachkömen. Vnnnd
des alles soll durch den Chämerrichter vnd vrtailer ein form des Eydtis
gestelt den die Botten/die züm Chammergerichte auffgenomē werden/
schwere sollen. Ob aber yemants durch offnen Notarien/wölte die Cita
tion oder Ladung exequieren lassen/der mag das thun in der form des
Artickels hernach begriffen.

Jtem es soll kein Citation oder Ladung außgeen / sie sey dan auff
anführung des Principals / oder seins gemechtigten Anwaldes durch
den Chammerichter erkant / vnnnd durch den schreyber / der züm lesen
an Chammergerichte auffgenomē vnnnd verordnet wirdet registriert.
Vnd sollen dieselben Citation oder Ladung durch nyemants den Par
theyen exequiert werden/dan durch offnen Notarien/oder die ge
schwornen des Chämmergerichts Botten/dieselben sollen ire yeder schrey
ben vn lesen können/vnd dem Cläger die Execution/od auff die Copey
der Citation oder Ladung/auch die zeit vnd stat der verkündung/vnd

irei namen schreiben / vñnd den antworter sollen sie die Citation oder Ladung lassen / vñ der Notarius oder Bot / der sie antwort / die Citation mit sampt benennung seins namens auch darauff schreiben.

Item nach dem bißher der Botenhalb mancherlay clage gewesen / ist geordent / das hiñsüro der Botenmeyster alle Boten / so mit Ladungen oder andern gerichtes brieffen sollen außreiten / abfertigen soll / Auch auff ire abfertigung vñnd widder zukünfft vñnd handlung / damit sie in allen dingen ire beuelch vñnd dienst mit vleiß vñnd getrewlich nachkommen / auffmerckung haben / irer handlung strassen vñnd verfügen / das jedem seins soldes / wes ime laut der ordnung darauff begriffen gepürt zu jedem monet entricht werde / das auch alle Citation vñnd andere gerichtsbrieffe / so durch Boten verkünt / nit den Boten / sonder zuvordem Botenmeyster behendigt werden sollen / die fürter durch die Boten zuuerschicken / der auch sie nach einer ordnung vñder jnen abfertige soll / damit sie allereiten / vñnd keiner vor dem andern darin vortail haben möge.

Von dem gerichtlichen Proceß.

Wan nu in verhörung vñnd außführung der gerichtlichen Proceß am höchsten die schlewnigkei zu beerachten steet / damit die zu gestandte mangel vñder lang verzügl / so anher zu merckliche nachteil der Partheyen offenbarlich sich erscheiner habe / so wil möglich / abgeschafft / vñ hinweg gehan werden. So haben wir geordent vñnd gesetzt / ordnen vñ setzen hiemit vñnd in crafft dieß brieffs / nach dem zu jeder wocheñ drey gerichtlich tage sein / vñnd jedes desselber tages zwo Audientzen / nemlich zwo stunde vor / vñnd zwo stunde nach mitten tag gehalten werden sollen / das dan in den Audientzen vor mitten tag in ordinarijs / vñ nach mitten tag in extraordinarijs sampt den Fiscalischen handelñ für vñnd für verhörung vñnd fürtragens beschehe / vñnd damit ein jeder wissens habe möge / welche sachen in extraordinarijs zu handelñ sich gepüren / sollen volgen sie her nach.

Nemlich / so einer fürwendt / das das Chammergericht nit sein ordentlich gerichte sey / begert sich zu remittieren für sein Richter.

Item so die Formaliter der Appellation angefochten würde.

Item Sachen des Friedbruchs.

Item der Atrempaten.

Item Sachen gewaltsamer entsetzung / genant Causa spolijs.

Item das das ihenig / darumb der span ist / von auffenthaltung der Rechtfertigung möcht verderben.

Item sachen/auff welcher verzüg ein großer schad erwachsen mag/
Item wan man die Korte der zeügen sage fürbringen ist/vnd da
widder zureden.

Item so einer beger die ander oder dritt Termin zu der beweynung.

Item schätzung der gerichtes costen vnd schäden.

Item so ein Parthey beger Leibsnarung.

Item so begeret wider das zweyde Fatale.

Item sachen der Execution/vnd volnzichung der vrtail.

Item sachen der Nullitet/widder Proceß vnd Vrtail.

Vnd andere dergleichen im Rechten gefreyhet.

Vnd damit die Fiscalisch sachen den andern gefreyhet heñdeln kein
verhinderung oder auffzüg geben / ist für güte angesehen/das densel
bigen die Audienz auff Freytag nach mittem tag zugeordnet werden.
Doch also/Wo der Fiscal nit zühandeln heñt/das alsdann in derselbigē
Audienz am Freytag nach mittem tag / wie in den andern in extrao
dinarijs gehandelt würde.

Fürter den gerichtlichen proceß belangend/Viden vñ setzen wir/das
nach verkündung der außbrachten Ladung/es sey per modum simpli
cis querele/das ist in erster rechtfertigung/in Nullitet sache/od in Ap
pellation vñ Endurteiln/oder Beyurteiln/die crafft einer Endurteil
haben/vnd die hawbsach nach jr ziehen / soll der Cläger dieselben auff
den ersten Termin reproducieren/vnd gerichtlich mit irer verkündung
sampt seinen gewalt vnd articulierten Libell oder Clag/samplich ein
bringen/vnd dagegen der Antwozter auff die zwölffte Audienz od ger
ichtst tag in ordinarijs/vñ auff die sechsten in extraordinarijs nächst
uolgende/alle seine dilatorias exceptiones / das sein verzüglich einrede
articuliert in schrifften/auch samplich in gericht vberantworten/dar
auff der Cläger in des sechsten Audienz replicieren/der Antwozter in so
vil zeit duplicieren/vnd keinerley mehr schrifften derhalben einlegen soll.
Wo dan einem oder beyde teiln beweynung außgelegt/auch die widder
in Rechte einbracht vñ geöffent seindt/soll der beweisenden Parthey ge
geneil/vñ de tag zu rechen/als im die Copey obberürter außgebrachtē
beweynung auß des Chammergerichts Canzley behändig ist/auff die
sechst nachuolgende Audienz sein einrede oder anfechtung darwidder/
vnd dan der so beweynung gethan / auch in sonil zeit/ein Replik oder
nachschriffte darauff/vnd nit mehr zühin machen haben.

Wo dan die Exceptiones dilatorie/vñ verzüglich einrede/durch des
Chammergerichts vrtail abgechnitten vnd geörtet sein / soll der Cläger
CC

sein Libell/das er hienor artickels weiß einbrachte/nach beuestigung des
Kriegs/der mündlich alsdan von stund an beschehen/widderumb an
stat der Artickel/auff den tag so ime die beyurteil eröffnet ist/one ferer
verzüg vermittelst seins eydes/mit Kurtzen Worten repetieren vñ eröffnen.
Wan aber kein dilatorie rechtlich für gewende/soll der beclagt in ordi
narijs in der zwölfften/vnd in extraordinarijs in der sechsten Audiencz
auff eingebachte clag zu antwoeren/den Krieg zu beneffigen/wie oben
gemelt/vnd den eyde für gener/wo einer/oder beydeteil des begeren/zü
thun schuldig sein.

Auff welche Artickel dan der beclagt in der sechsten nachuolgenden Au
diencz oder gerichtst tag/es sey in ordinarijs oder extraordinarijs/von
stück zu stücken/auch vermittelst seins eydes/mit den worten/glaub
oder nit glaub/schüfflich antwoere/mit dem anhang/Saluo in reims
pertinentiū/vñ die Peremptoria oder endelich einred/ob sie hienor nit
fürgevant weren/Defension/oder andere behelff/wo er sie her/auch Ar
tickels weiß in jez gemelten schrifftten einzubringen schuldig sein soll. Das
wider der Clager in sein Replik od gegenschrifft in ordinarijs auff die
zwölfften/vnd in extraordinarijs auff die sechsten Audiencz/vnd der
antwoerter so er Peremptorias für gewende hat/vñ nit sunst nit/ein du
plick oder gegenschrifft auch in bestimbter zeit zü thun macht habe soll.
So dan also yeder teil sein schrifft einbrachte/vnd ire einem oder beyden
beweysung auffzulegen not sein wirdet/soll jnen vor einbringen dertsel
ben beweysung ferer kein schrifft in Recht für zü wende gestat/es were
dan auß beweglichen dapfferen versachen/zü vor durch des Chammer
richters vnd Beysitzer decret vnd erkentnis zü gelassen.

Wo aber in dem Proceß auch erkentnis der Partheyen oder sunst der
Chämerrichter vñ beysitzer keiner beweysung ferer nottürlich weren/
sölle der Clager auff vorgemelt einbrachte schüffte in ordinarijs in der
zwölfften/vnd in extraordinarijs in der sechsten Audiencz ein Triplick
vnd nachschrifft/darün er beschluß/vñ dagegen der beclagt auch in
der zwölfften Audiencz darnach uolgend/ein beschlußschuffte/vnd nit
mehr einzubringen macht haben.

Wer es aber sach/das durch Chammerrichter vnd Beysitzer Artickel/
so pertinentes vnd zulässig befunden/einem oder beyden teiln zü bewe
sen auffgelegt/vnd die beweysung widder gerichtlich einbrachte vñ geöß
ner sein/soll der beweisend Parthey gegen teil/vñ de tag zü rechnen/als
ime die Copey obberürter einbrachter beweysung/auff des Chammer
gerichtes Canzley behendigt ist/auff die zwölfften nachuolgenden Au

dientz oder gerichtz tag in ordinarijs / vñ auff die sechsten in extraordi-
narijs sein einred / auß züg / oder ansechtung dawidder / vñ dan der so
beweisung gethan / ein Replik oder gegenschrift darauff / auch in ob-
genelder zeit schriftlich einbringen / vñ darnach yedem teil nit mehr dan
ein beschluß schrifft / dar in er nichts news fürwende / er hab es dan aller-
ersteren / vñ solichs mit seinē eyde erhalten / alweg nach art der sache /
in zeit wie hievor genelt / einzubringen zū lassen. Vnd ob ein teil etwas
ferer mündlich fürtragen wölle / sin hiemit abgeschritten sein / es würde
dan auß redliche bewegenden vrsachen durch den Chämerrichter vñ
Besitzer ye zū zeit mehr od weniger schrieffen einzubringē gemässigt /
welchs doch alweg mit einer gewissen anzahl solche schrieffe gescheen sol.
Ob auch einich Parthey auff angefaszten Termin nit handeln würde /
soll alsdan dē gegenteil auff sein vngheorsam zūuolnsfarē zū gelassen sein.

Straff der vberfarung des ge- richtlichen Proceßz

Wo auch einicher Procurator sich dieser vnser ordnung nit halten / oder
sunst gegen vnsern Chämerrichter vñ gericht vnschicklich mit schelde-
vñ sunst vnerlichen wortē halten würde / Sol zū des Chämerrichters
vñ Besitzer macht vñ bescheidenheit steen / denselben Procurator
nach gestalt vñ gelegenheit seiner vberfarung / als mit einer gelt peen.
Welch doch der Procurator / so gestrafft wirdet / von seinen Clientulo
vñ sachwälder bey dem eyde / so er zūm Chämerrichte gethan / ime wid-
der zū geben / od sunst zū erstatten / nit begerē od annemen soll / oder mit
verstrickung etlich tag in einem gemach / so darzū verordent / zū bleiben /
Doch das man bey ime ab vñ zū gehen möge / oder sunst mit dem churē
zütlicher od gantzlicher entsezūg seins ampts zū straffen. Wo aber die
vberfarung ein weitere oder grössere straff erfordern würde / soll zū des
Stathalters vñ Regiments ermessen gestellt sein / die gegen dem straff
würdigen nach gelegenheit fürzū nehmen. Vnd soll vnser Chämerrichter
bey seinen gethanen pflichten zūm trewlichsten / vñnd seins besten auff-
sehens haben / damit dieß auffgericht ordnung vnser Chämerrichters
allenthalben gehalten vñ volnzogen werd.

Form des Eydts für geuerde: zū Latein La- lumnienenant: vñ die warheit zo sagen.

Der Clager oder Appellant / vñ jr Anwalt / dergleichen der bedagt / od
CC ij

sein Anwald / sollen beyde / oder der Anwald in sein vnd des Sachwal-
ders seleschweren ein eyde zu got vnd den heyligē / das sie glawben / ein
gutesach zuhaben / auch keinen vnnotürfftigen vn̄ generlichen schrib/
fremlich auß züg / od̄ beybungung der sachen sūchē oder begerē / vnd
so offte sie im Rechte gefragte werden / die warheit nit verhalten / auch der
sachen halber nyemandt anders dan̄ den ihenen so das Rechte zūlässt/
ichts geben oder verheissen wöllen / damit sie die vrteil behalten mögen/
alles trewlich vnd vn̄ generlich.

Die Nullitet berürend.

Nach dem auch an den vnderē gerichtē auß einfältigkeit / vn̄ fleiß / od̄
bisher geübten mißbrüchen nichtige Proceß vn̄d Nullitet ye zūzeiten
befunden / So ist bedacht / wo yemandt an vn̄serē Chāmergericht die
Nullitet od̄ nichtigkeit voriger rechtuertigūg fürzūwendē gedecht / soll
er solich Clage sambt der Clage auß die Iniquitet / beschwerde / vn̄ vn̄/
gerechtigkeit hienor gesprochen vrteil / ob er im die zūgebürē vermandt
alternatine vnd mit einander gleich einzubringē schuldig sein / vn̄ gener-
lich dermassen / Der Chāmerrichter / ich bit auch vber dieß Nullitet zūer-
kennen / vnd ob sie nit gegündt befunden / alsdā / vnd nit eht / bit ich
auß mein andere Clag der Iniquitet / vn̄ gerechtigkeit des voriger recht-
spruchs zūurteilē etc. Also wirdt dadurch der verzüg zwifächtiger recht-
uertigūg / so am Keyserlichen Chāmergerichte bisher nacheinander hat
beschehen mögen / ab geschnitten / vn̄ generlich verlen gerung vermiten /
vnd so der Chāmerrichter vn̄ Baysitzer solich angezogne militigkeit nit
der gestalt erfunden / das dardurch einer Parthey in der hawbsach ein
vn̄widderbringlich vn̄recht beschehe / solte dieselbē vorderē Proceß an-
derer vn̄formlichkeit halben als nichtig bey inen sit verwoffen werde.

Item was ferer ordnung des Proceß halben des Chammergerichts
notürfftig / vnd hier in nit geordnet vnd versehen ist / wöllen wir vn̄ser
Stathälter vnd Regiment hienit mit sampt Chāmerrichter vn̄ Bays-
sitzer beuolhen haben / mit der zeit dar in notürfftiglich ires besten ver-
stentnuß zūordnen / fürzunemen / zūsetzen / zūenderē / zū declarierē / vnd
zūmachen.

Vnd soll in obbestimten Dilationibus vnd ansetzung der Termin
kein ander verstandt sein / dan̄ einen yeden ganzen gerichtes tag für ein
Audienz zūrechnen vnd zūsetzen.

Gegeñ nyemants Ladung zuerkennen: dan die one mittel dem Reich vnderworfen.

Wir wollen auch das mit/an vnd fürnemig der sach in Prima instātia an vnserm Keyserliche Chamergerichte dem Artickel in der ordnung zueffgehalte Reichs tag alhie zu Wormbs auffgericht/ seins inhalts nachgangen/ der gehalten vnd vollzogen werde/ wie hernach volgt.

Item das Chamergerichte soll in der ersten Instanz od rechtuertigung auff nyemants Clage oder ansichliche Ladung erkennen oder geben gegen den theilen die vnser Königlichen oder Keyserlichen Maiestat/vnnd dem Reich nit onemittel vnderworfen sein/vñ doch sunst iren ördenlichen richter haben. Es were dan sach/das er von denselben ördenliche vndergerichteten rechte ersühe/vnd künlich versage/od mit geuerden versoge were/vñ ob yemande sölich Ladung der Citation erlange/soll mit sampt allem handel darauff genolgt Nulla vnnd vncrefftig/vnd der darüber Ladung außbrecht/ Cost vnd schaden/ob die dem widderteil darauff gangen were/abzulegen schuldig sein.

Wiem Appellation sachen vnd der Apoptel gebung halber gehandelt werden soll.

Damit auch geuerlichkeit in vollführung der Appellation/so an vnser Keyserlich Chamergerichte beschehen/sürkome soll eine yeden Appellanten durch den oder die Richter voriger Instanzen in anwortig vnd gebung der Reuerential apostell/oder so vor eine Notarien appelliert worden zuzaiten der Insinnierung oder verbindung Instrumenti appellationis/oder im fall/do der Richter weder Reuerentiales oder Reuicatorias gebe/zeit von eine/zweyen/dreyen/bis in sechs Donner/vnd nit darüber/wie das der oder die Richter yedesmals nach gelegenheit der sachen personen/vnd des wegs züm bequemlichsten züermessen haben/angesezt vnd auffgelegt werden. Dazwischen sein Appellation de Chamerichter anzubringen/vñ mit widdereinbringung der Ladung anherzig zümachen/vnd des den vorigen Richter zücertificieren. Wo aber sölich durch den Appellanten versümbt/verlassen/vnnd dem nit nachkomen würde/söltes ferret/laut des Artickels/derhalbē zü Augspurg gesetzte/gehalten werden/wie hernach volgt.

Item wievol/nach der zeit/yedem Appellanten/durch den vordern Richter/oder vom Rechten zü vollführung seiner Appellation auffge-

setzt/der Appellatus vor dem Richter/vor den appelliert ist/erscheinen/
vnd auff Desertion derselber Appellation procediren mag / vnd gehört
werden/so sol er doch nach der Desertion der Appellation ferrer vor dem
Chammergerichte/mit begere/vorgangen vrtail zübestertigen/nit ge
hört werde. Vnd möchte derselb in volhsführung der Execution/den vor
gen Richter Erster instanz ansuchen.

¶ Begeb sich aber / das Refutatorij vnd abschlegg Aposteln gegeben
würden/ Wo dan der Appellans in vier moneten den nächstē nach ge
schehener Appellation nit Ladung außbrecht/den vorigē Richter des
certificiert/vnd mit Reproducierung derselben verkündten Ladung der
Appellation nit anhengig gemacht/soll er ferrer nit zügelassen/sonder
sein Appellation desert sein.

Das sachē vnder Fünffzig gulden hewbt gelts nit angenommen werden sollen.

Wir orden/setzen/vnd wöllen auch/das die Appellation sachen/so vn
der fünfzig gulden hewbegüts weren/an vnserm Keyserlichen Cham
mergerichte nit angenommen/auch vō dem Richter voriger Instanzien/
nit zügelassen / sonder die vrtail auff ansuchen der Partheyen von ime
exequiert vnd volhsogen werde. Doch sollen hierin die sachen Inuria
rum / so anderst nit durch den Inuriaten vnder fünfzig gulden estir
nuert werde/auch obergkät/gerechtigkeit/personlich/vñ veldienstbar
heit/ewige vnablösige gült/zins/vñ nuzung/auch andere dergleichē/
so nit gewiß achtung hetten/aufgenommen sein.

Vnd wo ein zweyffel zwischen den Partheyen einfiel / das die sach der
halben die rechtmertigung gewest fünfzig / oder vnder fünfzig gulde
wert sein soll / so den der Richter erster instanz deshalb kein grüntlich
wissen het / oder daran zweyfelt/sol er dem Appellanten aufflegen bey
dem Eyde/so er darumb thün soll zübehalten/das er vil lieber fünfzig
gulden von dem seinen verlierē/oder so vil nit gewynnē/dan das er sich
der hewbt vnd Appellation sach begeben wölt. So sölicher eyde vō dem
Appellanten beschicht / alsdā/vñ nit eher/soll der Richter erster in
stanz/der Appellation stat geben.

¶ Es soll auch zü ferrer fürderig der Appellation sachen/gleichwol der
Appellant schuldig sein/Es würden ime Reuerēcial Refutatorij / od
der keins für Aposteln geben / vnder den dreyssig tagē nach beschehener

Appellation / bey dem od den vorigen Richter oder Richtern / auch des
od derselben gerichtes schreiber vmb verfertigung der ergangen gerichtes
hendel vleysig anzufuchen / vnd dargegen sicherung vmb zimlich belo-
nung derselben Acten zutun / darauff auch der oder die Richter / vnd
jr gerichtes schreyber ime die vnuerzuglich zuverfertigen / vñ vmb zim-
lich belonung zubeheudigen schuldig vñnd verbunden sein / damit der
Appellant zu außbringung vnd verkündung der Compulsorial brieff
nie verursache / so ndër zu fürderlicher aufführung seiner Appellation sa-
chen deßer eher stat geben würde / vnd sich des nit zubeclagen het. Dar-
neben ist nit mynder für nor vnd gut ermesen / das allenthalben an den
Fürsten / Hönen / vnd ander Cosum gericht in schriffte gehandelt / od
das mündlich fürtragen yedersit eygentlich auffgeschrieben würde / das
mit die Gerichtes hendel in der Appellation / so an das Chammergericht
erwachsen / der ende / mit myndern verdacht / vñnd desto fürderlicher er-
langemöchten werden.

¶ Die weil auch zimermaln in Appellation sachen / so die Acta erster
vnd anderer Instanz am Chammergericht einbrachte / die vor eingelegt
oder gegeben / gewält / oder Mandata der krigenden Partheyen nit in-
seriert oder befunden / dar durch die sache der gewälthalber in verlange-
rung gezogen werde. Solichs zimerrühren / wollen wir / das die Acta nit
mangelhaftig / sonder mit ganzer einleibung der vor gegeben gewält
vberantwort werden.

Die Partheyen so armüt schweren antreffen.

Der Parthey halb so armüt schweren wölte / soll es bey des Reichs ord-
nig vñ eyde / vormaln zu Wormbs auffgericht / pleybe / wie nachfolgt
¶ Item jr. U. söller schweren einen Eyde zu got vnd den heylig / das jr
so arm sey / auch an ligen der oder faren der hab noch schuld vermöget /
das jr die Cangley vmb nottürlich bueff / noch ewer Aduocaten vnd
Procuratorn bezalt oder belonemöget / das jr auch darumb ewer hab
oder güter geuerlicher weis nicht veräußert oder vbergeben hab. Vñnd
so jr in ewer sachen mit recht behalten / oder sunst zu besser vermögen
komen werde / das jr alsdar yedem nach seiner gepüre / bezalung / vnd
auffrichtung thun wölte / alles getrewlich vnd vngeuerlich. Vñnd so er
den getan / das ime auff sein beger / Ladung / vnd Inhibition mitge-
ralt / vñnd darneben dem vorigen Richter / wie er am Chammergericht
armüt geschworn / angezeygt würde. Wo er dan armüt halben / die ge-
richtes acta voriger Instanzen / außserhalb der belonung / ime zugeben

beget/solte er vor demselbē Richter sūnderlich das vermeldt gerichtes herdel mit belomung zūerlösen/in seinen vermöge nit sey / vnd alsdān jme die diesmāls vergebens/vnuerzoglich mitgereilt werdē/mit vorbehaltung/so der arm zū besser vermüglichkeit kem-/das er alsdān der gebüre vmb dieerlangte Acten aufrichtung thūn / oder mit jm vertragen soll. Welche Acta volgendes durch drey Assessores / so der Chammerrichter darzū verordēt/zūuor besichtigē / od wo etwas newes fürgewende werden wölte/dasselbig auch zūuornemen. Vnd so die Parthey so armütgeschworē/auff den Actis od newem fürwenden/müerwillig vnd vnrecht erfunder/das alsdān die nit angenomē/damit der gegenteil dardurch schadens/so sie in auffführung der sachen darauff wenden müst/vñ den darnach von jr nit bekömen möcht/entlastiget würden.

I Ferrer so ist vnser beuehl vnd meinung/das die erstbeschlossen sachen auch mit ersten/so vill möglichen yeder zeit mit vrtail entschieden werden.

Auch / hienor geordnet /zwo stunde vor/vnd zwo stunde nach mittem tag/eins yeden gerichtstags Audiēzien zūhalten / solte damit nit verzogert /sonder in der angesetzten stunde / offnung der thür bescheyn vnd die Audiēz angefangen vnd gehalten werden.

So orden / setzen/vnd wöllen wir/das die Assessoren hinfüro mit sonderlichen Commission von vnserm Keyserlichen hoff/oder sunst vnbelestiget sein sollin.

Vnd soll der künfftig Chammerrichter alle alte vnaußgeragen sachen zū anfang des Keyserlichen Chammergerichtes/dermassen/in die Audiēz erster angeordeter gerichtstags ordnen vñ austheilen. Auch darüber ein sonderlich Directorium auffrichtē / damit die zūfallend new handelnd vnd sachen auch stat finden mögen / vnd die alten sachen auff nachuolgend Audiēzien sich nit zūwillhauffen vnd sameln.

Vacantz.

Wir wöllen auch/das nūn hinfürter die Vacantz oder Ferien gehalten werden/solten/wie hernach volget.

Item von dem vierundzwēnzigsten tag Decembris / bis auff den sechsten tag Januarij / inschließlich desselben sechsten tags.

Item zu Fastnacht/von den sonntag **Et**o mihi/bis auff den sonntag
Innocentii.

Vom Palmtag/bis auff sonntag Quasi modo geniti.

Vom Sonntag Vocem iocunditatis/bis auff den sonntag **Exaudi**/
vor mittem tag allein/so anders gerichtstage were.

Vn Pffingst abent bis an den sonntag Trinitatis alles ingeschlossen.

Vom achten tag Julij bis auff den vierzehenden tag Augusti/in-
clusiue.

Vnd darzu alle feyertag/in Gottes vnd der Heiligen er gebannet/
durch das ganz jar.

Sunst sollen andere vacanz/Festa Pallacij/oder andere newe vn-
gebant fürgenommen fest nit gehalten werden.

Was dem Chammergericht sein freyer stracker lauff gelassen werde.

Vnd dieweil hienor in der Reichsordnung versehen wir vns auch
samt den Stenden samptlich bewilligt vnd zu geben/das vnsern
Keyserlichen Chammergericht sein freyer stracker lauff gelassen/da/
widder nichts gegeben oder erlangt werden soll ic. So dann dasselb
vnser Chammergericht widder mit heupter vnd gliedern / auch der
selben verwandten personen statlich vn wole vor vnd jzt angezeygter
ordnung gemess gesetzt vnd geordnet/das es derhalber / dabey auch
der Execution halb vnd bestendiger handhabung der selben pleib/
wie das dan jzt sunderlich von newen durch vns /vnd die Stende zu
gelassen vnd bewilligt. Vnd ob etwas dem zu widder außgait oder er-
langt wider/dasselbig soll vn würdig/crafftlos/vnd nichtig sein vnd
gehalten/auch keins wegs durch das Chamergericht angenomewerde.

Wie auff die Acht procedirt werden soll.

Daneben ist auch bedacht/wie bisher außserhalb vnser Keyserli-
chen Chammergerichts ordnung vnd erlangt Acht/sunst vil personen
DD

in die Achte bracht/ auch process der halben erlangt/ vber das sie nit dar
zu citirt/ oder rechtlich fürgefordert/ daraus die vnrordnung/ das Achte
vnd aber Achte/ wenig angesehen vnd geschetzt/ auch nichts darauff ge
ben/ sonder die Lehren also vnerfolgt behaupte enthalten vnd fürgeho
ben werden/ zu dem das mancherley Achte/ vñ ein den andern nit gleich
erfordere. Demnach/ setzen/ ordnen/ ercleren/ vnd wollen wir. das nye/
manes hinfuro in die Achte erkant/ erclert/ nach für ein Lehrer gehalten
werde/ er sey dan zuuor darzu rechtlichen citirt. Desgleichen soll keiner
auf der Achte one verwilligung des jhnen/ so inendarn erlangt/ ge
lassen vnd absoluir werden. Doch wollen wir dadurch vnserm auffge
richten Landfrieden/ vnd desselben declaracion nichts derogiren oder
benemen.

Die Partheyen in außbringung der Acten in erster instantz mit zübeschweren.

¶ Vnd nach dem etlich parthyen in vnderen gericht zu außbringung
der Gerichtshendel widder die billichkeit je zu zeyten beschwert werden/
mit vbermässiger bezalung/ ist für not angesehen/ das durch ein jeden
Churfürsten/ Fürsten/ vnd Oberkeit bey iren gericht/ verfügt vnd
Ordnung fürgenommen/ damit die Partheyen zum wenigsten be
schwert werden.

Eyn jeden bey ordentlichem gericht pleiben zulassen.

¶ Ferrer ist auch betrachtet/ das alle des Reichs verwandten bey ordē
lichen unlandischen Rechten außserhalb der hendel/ die nach laut vor
auffgerichter ordnung die an das Kayserlich Chammergericht gehö
ren gelassen/ also/ das ein jeder in dem gericht/ darin er one mittel gese
set vnd gehörig fürgenommen/ vnd das darneben bey vnd mit aller
oberkeit verschafft wurde/ das die misbrauch an beyden geystlichen vñ
weltlichen gericht abgestelt/ die beyder seyres formlich vnd ordentlich
gehalten/ ye eins das ander bey seinen gewirlichen process vnd lauff/
one intrag oder ver hinderung ließ allerhandt vnrecht widderwill/ vñ
vnwesens/ so daraus erwachsen/ züfürkommen/ Doch damit eyner
jeden oberkeit irer herbrachten recht/ gebrauch/ herkommen/ gnaden
vnd freyheit vnbenommen.

Execution der Urteil belangend.

¶ Fürther / dieweil biß an here / zu zeyten an Execution der gesprochen vrtail am Chammergericht etwas mangel erschienen / vnd dan ein yede vrtail / so der nit gepürlich vollstreckt beschicht / wenig frucht bringe / damit nun hin fürter meniglich seins erlangte rechtens an vnserm Chammergerichte desto fürderlicher vollziehung vnd Execution bekommen möge / So haben wir mit Rathe vnnnd verwilligung der Stende geordnet vñ gesetzet / ordnen vnd setzen hiemit / das einen yeden auff sein anruffen der vrtail / vnd recht daselbs erlange vñ erhalten an die Parthey / so der vrtail verlustig ist worden sein Gebotsbrieff vñ Executorial / bey einer nemlichen pen / nach gestalt der sachen / durch vnser Chammergericht vnd beytzer erkent werden soll / halb dem Fisco / vnd halb dem gewynnenden teil zübezalen / nach vberantwortung des Gebotsbrieffs. In .X. zeit solichen erlangte vrtail züm fürderlichste volge züthun. Wo aber der verlierende teil / den Executorialn in zeit in Executorialibus bestimbe / kein vollziehung thet / sollen vnser Chammerrichter vnd beytzer auff anruffen des gewynnende teils den verlierenden teil endlich erfordern vnd citieren / auff einen nemlichen tag vor jnen züerscheynen / zühören vnd zühören / sich in die Acht vñ pen / in Executorialibus begriffen / züerkennen vnd züercleren / oder versach anzüsagen / w arumb das nit beschehen soll.

¶ Vnd wan der verlustig teil auff angesetztem tag versach fürbringen / vñ die für entheblich bey vnserm Chammergericht angefehē würde / sollen den gewynnenden teil als bald / od auff die sechst Audienz sein einrede in einer schrifft dagegen fürzubringen / vorbehalten sein / vnd one weiter schrifft od mündeliche fürtrag darauff geschehen / was recht ist / Es gebē dan Chammerrichter vñ Beytzer auß mercklichen erkundt ehaften versachen mit einer gesagten fürderliche maß / weiter für vñ einzubringen.

¶ Würde aber der verlustig teil solichen gebotten vngheorsam / od sein einrede vnentheblich erkunden / soll er züm fürderlichste / nach vermöge der voügē gebotsbrieff / so auch bey crefften pleibē sollen / in die benante pen vnd Acht / sambt costen vnd schaden gesprochen vñ erclert werden.

¶ Es soll auch das Chammergericht auff ferrer anruffen des gewynnenden teils / zü merer straff der vngheorsamen vnnnd verlustigen Parthey mit der Acht / wie recht ist / züprocediren / vnd derhalben nottütstüg proceß züerkennen / vnnnd zügeben / vñnerzüglic vnnnd fürderlich züthun schuldig sein.

IWurde auch der gewinnende theil ferrer angezogen/ das die verlustig parthey einß geistlichen oder weltlichen Churfürsten/ Fürsten/ Pöbten/ Grauen/ Herrn/ Commun oder ander Oberkeit vnderthan were/ vnd darauff bitten dieselben Oberkeit für Execution vnd vollziehung der erlangten vtheil rechte peen sal/ acht/ im zugeben. Alßdañ soll das Chammergerichte/ dem oder dieselben in execution vnd vollziehern geben/ vnd inen gepieten der erlangten vtheil verfallen peen vnd Achte zühelffen. Darauff auch dieselb oberkeit vnserñ Chammergerichte in einen monat dem nechsten nach vberantwortung solcher buess antwort geben soll/ darauff das Chammergerichte lauter wissen empfahet/ ob dieselb oberkeit dem volgethün wöll oder nit.

ISo aber solich oberkeit vnder im siegel dem Chammergerichte/ in obbestimpter zeit schreiben/ vnd sich entschuldigen wurde/ das sie one iren mer glichen nachtheil/ auß chaffen redlich vsachen/ die sie in irer schriftlichen antwort dem Chammergerichte anzuzeygen schuldig/ wider den verlustigen theil zu solicher Execution nicht helfen könde/ so sollen sie das allein zühil erlassen werden.

IVnd mag alßdañ der gewinnend theil wann ime das gelegen/ vns/ wo wir im Reich Teutscher Nation sein/ oder in vnserm abwesen/ bey vnserm Stadthalter vnd Regiment/ vmb ferrer außstreglich hilff/ vnd vollziehung anruffen/ die soll ime zum fürderlichsten/ alß nach gelegenheit der sache möglich ist/ mitgetheilt werden.

IVnd ob wir vnser Stadhalter oder Chammer Richter vnd Bessitzer auff des gewinnenden theils anruffen für außstreglich ansehen/ das zu solcher vollziehung der geistlich Bañ gegen der verlustigen parthey gebraucht wurde/ alßdañ soll der zu straff vnd zwangh des vngheorsamer auff das fürderlichst ime mitgetheilt werden.

IDoch soll in des gewinnenden theils/ so er die Achte erlägt hat mache vnd willen steen/ die gemelten Execution/ oder geistlichen Bañ außgeant zülaffen zühelffen/ oder vns vnserñ Stadhalter oder Chammergerichte vmb ferrer hilff der Execution/ sampt oder sunder zühelffen vnd die zu erlangē/ vnd wölle wir vleiß haben bey Bäßlicher heiligkeit zuerlangen/ das solicher Bañ/ nach der Bullen Raimundi derhalben hienor außgangen/ durch Chammer Richter oder Bessitzer/ so geistlich were/ erkant werden möcht.

IVnd nach dem in dieser ordnung der Execution nit außgedruckt wirdet/ ob der vngheorsam theil/ so der vtheil/ verlustig wurde auß

serhalb des Reichs / oder vnder Rheinem Churfürsten / Fürsten oder
Stände des Reichs gefesselt / oder demselben verwandt / oder aber die
Execution widder einen Churfürsten / Fürsten / geystlichen oder welt-
lichen / wider ein mechtig Commune oder einen oder meher / so vollen-
streckung der vtheil mit gewalt fürsetzen wölten / bescheen / wie es gehal-
ten werden solt / so ist deshalb für gut angesehen / das vnser Statheleer
Regiment / in solchem fall angesucht werden / vnd zu des Reichs Na-
the ermessen vnnnd gefallen nach gestalt der sachen steen soll / einen oder
mehr freys so vil die notturfft erfordert zu der Execution zünereorden
vnd zugebrauchen zc.

¶ Ob auch auff eynicher parthey erlangt process am Chammergerichte
ergangen / verschieerer zeit widder jeman / so demselbigen Chammerger-
richt one alles mittel nie vnderwoffen / sonder in frembder nation gefes-
set were / Execution thün / so soll doch dieselb widder die verwandte des
heiligen Reichs / vmb einiche teylhafftig machung vnd participation
nit geübt noch gebraucht werden / Keyserlich Maiestat hab dan zünor
ein General edict vnd verbot außgen lassen / Das die Reichs verwand-
ten an dasselbig ort / wider das der process erlangt were / nit wyther han-
tyren / noch geneynschafft oder participation haben / Das auch der
Reichs verwandten ein gerawme zeit bestimpt / damit sie sich mit leib
vnd gut von demselben ort thün solten vnd möchten . Vnnnd soll dieser
articke / wie obsteet / allein auß vor außgangen vtheiln am Chammer-
gerichte verschieerer zeit bescheen / verstanden werden / vnd nit in zükünff-
tig zeit / Das vnser Chammer Richter vnnnd besitzer vber die / so dem
Reich nit vnderwoffen / vnd in desselben grenize nit sitzen / hinfürter
kein process one bewilligung vnser Statheleers vnnnd Regiments vs
geen lassen .

¶ Wie es in irrung der possession vnd derselbigen entsetzung halber gehalten werden soll.

¶ Vnnnd nach dem sich offtermals im heiligen Reich begibt / das der
streitiger posses oder gewehr halben speñ / auch züzzeiten auffrür vnnnd
widerwertigkeit entsteen / haben wir / demselben zübegegner geordnet
vnd gesagt / vnd thün das hiemit / ob hinfür zwene oder meher / so dem
heiligen Reich one mittel vnderwoffen weren irrig oder streitig wür-
den / vmb inhaben oder possession eins guts oder gerechtigkeit / also /

das sich yglicher für einen besitzer/des besreitigten gütes oder gerechtigkeit hielt/vnnd des redlich anzeige het/des sollen beyde theyln zu enliche auftrag für vnser Keyserlich Chammergerichte Komē vnnd solcher irrüig oder streitigegeweht oder possess sich daselbst endlich mit recht entscheiden lassen vnnd deshalb kein theil mit oder gegen de andern züthelicher handlung/vffrüen/vheden oder angriessen komen/in einiche weise. Doch so soll solichs keinem theil an seiner possess oder gewehtichs gebē oder nemen. Diawal die parthyen dies streits halber vnentscheiden/die mit mittel de Reich vnderworffen/der possess/wie obsteet/streit entstünde/vnnd die güter oder gerechtigkeit der possession halber/wie obsteet/darumb streit were/nit vnther einem Herrn oder Oberkeit gelegen were/also das jeder theyl vermeynen wöle dieselben güter/oder gerechtigkeit legen in seiner oder seins herrn oder anderer Oberkeit/Darumb sollen die parthyen auch für vnser Keyserlich Chammergerichte Komē/vnnd wie obsteet/gehandelt werden/vnnd so die sache der streitigen possess oder geweht/an vnserm Chammergerichte geendet ist/vnnd dan die parthyen solcher güter oder gerechtigkeit halber/sunst weither spruch oder anforderung zühaben vermeinten/das soll vor de ordenlichen Richter solchs gütes oder gerechtigkeit halber fürgenommen vnnd gesucht werden. Wo aber etlich Stende weren/die sunst derhalber rechtlich aufstreyge zwischen inen hetten/die sollen gehalten werden/vnnd hie durch denselbe kein abbruch gethan sein.

¶ Vnd ob sich ye zu zeiten begeben das einer hochs oder niedern standts den andern entsetzt/vnnd des mit recht vberwunden were in sachen die den friedbruch mit belangen soll der entsetzer/dardurch directum dominium das eigenthumb oder hauptgerechtigkeit der güter oder gerechtigkeit/vmb die der streit gewesen/verloren haben. ¶ Wo aber dieselbig güter oder gerechtigkeit gedachtem entsetzer mit frem eygenthum nit zügehöret/soll er derselben werth dem entsetzten nach ordnung gemeiner rechte zugeben schuldig sein.

¶ Vnd wes herin an der Chammergerichts ordnung anfanglich alhie zu Wombs/vnnd hernach zu andern gehalten Reichstagen gemacht nirgeendet ist/das alles soll in seine crefft sein vnnd bleiben/vn striglich gehalten werde/one vnser oder meniglichs intrag oder ver hinderung.

Rechtlich fürnemen vnnd auftrag der

Grauen vnnd Ritterschafft gegen Churfürsten/
Fürsten/vnd Fürstmeisig/vnnd her widerüb.

¶ Vnnd nachdem sich die Grauen/Herrn/vnnd die von der Ritterschafft des artickels des Rechtlichen auftrags gegen Churfürsten/

Fürsten / vnd Fürstmessigen in der ordnung des Chämgerichts hier vor auff dem ersten alhie zu Wormbs gehalten Reichstag begriffen / etwas hochbeschwerde / das sie dadurch nicht fürderlich rechte erlangen möchten / Vnd darumb vnb ordnung vnd sazung eins gleichen / billichen fürderlichen Rechtens heftiglich angesücht vnd gebotten. Vnd wiewol Churfürsten vnd Fürsten / sich auß solicher vor auffgerichter ordnung außtreglich Rechtens / vnd irer Churfürstlichen vñ Fürstlichen Freyheit zübegeben / etwas beschwerde / Aber dannocht da mit bey nyemandes geacht / oder dafür gehalten werde / das sie des Rechtens schweben tragen / darin einichen vorreyl suchen oder sunst jemades auffhalten oder vmbereiben wölten / haben sie sich gegen den Grauen vnd Ritterchafft des halb / nachfolgenden außtreglichen rechtens begeben / vnd vergleicht.

Firstlich / das der artickel mit den Neün Rechen in massen der in vor auffgerichter ordnung gesetzt / bleiben soll / mit dem zusatze / das vnder denselben Neün Rechen züm wenigsten fünff vom Adel sein sollen.

Züm andern / ob einicher clagende parthey / nie gefellig / vor souil Rechen zü handeln / das dieselbige auß gedachte Neün Widergesetzten Rechen sieben oder fünff züerwelen vnd züerwelen / die dan nach laut vor auffgerichter ordnung gleicher massen / wie die Neün Reche zü handeln vnd zü sprechen macht haben / Vnd solle Churfürsten / Fürste / vñ Fürstmessige / inob gemelten zweyen fellen / ire Reche züerlegen schuldung se

Züm dritten / das der Churfürst / Fürst / oder Fürstmessig drey vñ partheisch Fürste benent auß denen der clager einen züerwelen vñ züerwelen macht / der dan laut vor auffgerichter ordnung / auch procedire vnd sprechen solle.

Züm vierden / Wiewol solichs inen den Churfürsten vnd Fürsten auch für beschwerlich geacht / so soll der clagende parthey erlaube sein ein vñ partheisch Comissarij der züm wenigsten eins hohen Prelatē städts / oder ein Graff sey / von Kayserlich Maiesstat / wo die im Reich sein wirdet oder in irem abwesen dem Statthalter oder Regiment züerlangē vñ vor denselbigen soll / laut obberürter ordnung gehädelt werde.

Züm Fünffte soll der Clager dē beclagte Neün redlich vñ unerleimpte persone anzeigen / darauß der clager zwo persone erwelen. Der widder umb soll der beclagte / wo der ein Churfürst / Fürst / oder Fürstmessiger were / Neün auß seinen Rechen oder andern benennen / darauß der Clager Drey erwelen / dieselbige Fünff fürter in sachen / nach laut der Ordnung / von den Neün Rechen angezeygt / Rechtlich procediren / thün / vnd handeln sollen.

Zum Sechste so soll oder mag der Cläger zwei vnpartheyesch/erben/
vñ redlich/des gleichen der bedagte Churfürst/Fürst/oder Fürstmässige/
auch zwei auß seine Rethen/od andere geschickte/wie obgemele/ordnen
vñd setzen / vor denen dan in erster Instantz in sachen/nach lawe der
ordnüg zu Wormbs hievor auffgerichte/gebädte/vñ procediert werde.
Vñd ob die selbigen Vier in Vtailn zwispältig würden/vñd sich nit
wissen vñ willen der Partheyen eins Obmans nit vereinigen möchten/
Alsdan so solle vnser Statthalter vñd Regiment auffs beyder oder einer
Parthey / ansuchen einen vnpartheyeschen Obman zugeben vñd zu/
ordne schuldig sein. Welicher einem tail einen zuffall thun/oder aber in
sonders / das ine seins verstandes/vñd gewissens de Rethen gemässer
sein bedücker/sprechen soll/doch das yede Parthey sein zwei zuffers/auff
seinen / vñd der Obman / auff gemeinen costen gesetzt werden.

Zum siebenden soll vñ mag der Cläger/auss des bedagten Churfür/
sten/Fürsten/oder Fürstmässigen Rethen fünf erwählen vñd erwählen/
die dan nach vermöge vor auffgerichter ordnüg von den Neun Rethen
zuspriechen vñ zühandeln macht habe sollen. Doch das der Cläger/zunor
vñche er der Cläger solich fünf/wie gemele/erwölde / einen od zwei auß
seinen Rethen / so im in gemelter sachen zugebrauchen gemeinde sein/
vorzū behalten/vñd außzunemen macht habe. Wo aber der Churfürst/
Fürst/od Fürstmässig nit souil Rethen in seiner hoffhaltung hette/so
soll der Cläger auß des bedagte Anplewren/Dogren/Pflegern/od Le
henmannen des Adels die vberigen Suma ergenzen vñd ersetzen.

Zum Achten soll oder mag ein Churfürst/Fürst/oder Fürstmässiger
neun Rethen/vnder welchen zum wenigsten fünf von der Ritter schaffe
sein sollen/ernennen vñd setzen. Vor den neun die hawtsach vñd Execu
tion in erster Instantz gehöre / vñd in schiffen/der ein yedertail vier
vñd nit mehr thun/gehandelt/vñd solich schiffen von vier wochen zu
vier wochen nach einander geschwacht einlegen/vñd zum lengsten in
der dritten schiffen alle sein nottufft / auch alle Exception/Einrede/
vñd was er in der sachen im Rechten zūgeniessen vermeinde / einbrin
gen. Vñd soll in der vierden schiffen von beyden tailn beschlossen / vñd
von keinem tail in derselben vierden vñd letzten schiffen newerung ein
geführt werde. Wo aber darüber die Vrtailer in solicher vierdre schiffen/
dermassen newerung erfunden/vñd bey ine selbsts ermessens/vñd erken
nen kündten/das die de Cläger vnwissende/vñd in seine forderñ schiffen
dagegen sein nottufft nit her mögen fürbringē. So sollen sie auff disch
ben erfunden newerung / die also dem Cläger zu nachtailn die letzten
schiffen gespart / nit vrtailn. Wo auch eine Cläger auß ferrn des wegs
obgemelezeit zu einbringung der schiffen zukurz were/soll der Antwort
er auff begere des Clägers ine derhalben noch vierzehentag zu einer

yeden sölicher einlag zulassen. So auch einlicher tail kundschaft züuerhören notdürfftig sein/vñ begeren würde/dieselbe sollen durch ein Commissarien von beyden tailen erwelt vñnd bewilligt verhöret werden. Ob sich aber die Partheyen eins Commissarien nit vergleichen künnten/ So soll yedertail einen verhörer sambr ein schreiber dar zü verordnen/ der sölich kundschaft auffzünemen vñnd züuerhören mache habe. Vñnd so also ein oder beyde tail verkündt oder kundschaft einbringen/ Sol ein yedertail zü beschützung sölicher sachen ein rachen verkündt vñnd kundschaft ein schiffte vñnd widder seins widderails fürbrachte verkündt vñnd kundschaft zü exponiren vñnd einred zü thun/ auch ein schriffte/ vñnd nit mehr in vier woche den nächstē nach dē als sölich einbrachte verkündt vñnd kundschaft gerichtlich eröffnet/ vñnd beydentailen davon abschriffte gegeben ist/zü thun mache haben/ vñnd damit abermals endelich beschloffen sein.

Vñnd in beyden yez gemelten fällen soll der drest vñder beider teile des beclagten Churfürstē/ Fürsten/ oder Fürstmäsigē Rethen/ in beywesen des Clägers/ od̄ seins Anwalts/ vñ einem yeden der andern acht Rethen/ vñnd dan der drest vñder denselben andern acht Rethen widderumb von jme einen eyde entpfahen/ das er in sölicher sache/ nach beyder tail fürbringen/ vñnd seiner besten verstentnuß Recht spreche/ darin Keyserlay gefelicheit gebrauchē/ vñnd sich daran nichts verhindern lassen wolle.

Dieselben neun Rethen sollen auch vñ dē beclagten/ aller glübe vñnd eyde in der sache/ oder sachen/ die also für sie in Recht gebracht werden/ solang die vnentschieden hangen/ ledig sein vñnd pleyben/ so vil sie sölich glübe vñnd eyde/ darin Recht zü sprechen verhindernen solt oder möcht.

So dan die Partheyen sich/ wie ob steet/ züuerhören der kundschaft keine Commissarien vergleichen künnten/ sollen eins yedentails verordenter verhörer vñnd schreyber dē eldesten auß obgemelten neun Rethen pflicht vñ eyde thun/ wie hernachvolgt. Nemlich das sie in verhören sölicher kundschaft beyden tailen gleich vñnd gemein sein/ keine tail vor dem andern vertailen/ sonder sölich kundschaft getrewlich vñnd vleyssiglich verhören vñ auffschreyben/ vñnd kein zeitigen an seiner sage verhindernen/ auch sölich der zeitigen sage keinemtail eröffnen/ sonder in geheim halten/ vñnd dar obgedachten neun Rethen als Richtern vñder jrer der zweyer verhörer einsegen verschloffen vbersenden wöllen one geneude.

Welichertail auch von der ergangē vrtail an das Chammergerichte appelliren wölle/ der soll in der andern Instantz vor dem Chammergerichte nichts news einbringen/ er behalt es dan bey dem eyde/ so er durch sich oder seine Anwelder dem Chammerrichter thun sol/ das er sölich in der

ersten Instantz nit wissens gehabt/oder das nit hab möger einbringen/
auch dafür halt/das im solich new einbringen zu erhaltung seiner ge-
rechtigkheit dienlich sey. Es soll auch der Cläger / so ein Prelat / Graue/
Freyherr / Ritter / oder ander des Adels / wie gemelt / in verzigten nächst
zweyen vorgehenden Artickeln / den Churfürsten / Fürsten / oder Fürst-
mässigen / als beclagten keins widderrecht sein / aber in den andern ob-
gemelten Artickeln sol das widderrecht stat haben.

Item es soll zu der clagenden Parthey willar vnd wolgefallen steen/
vnder obgemelten acht wegen einen zuerweln / welchen er will / den der
Churfürst / Fürst / oder Fürstmässig / anzunemen / dem zugeleben / vnd
nachkommen schuldig sein sollen.

Es sollen auch hinwiderumb die Prelate / Graue / Freyherrn / Rit-
ter / oder andere des Adels / die one mittel dem Reich vnderworffen / den
Churfürsten / Fürsten / oder Fürstmässigen zu recht steen / Also das der
clagende Churfürst / Fürst / oder Fürstmässig / macht hab / eine vnpa-
rtheyesche Commissari seines Standes / doch dem antworter vber zwölff
meylen entlegen oder entfessen / zuerlangen vor denselbe laut der Ord-
nung / als obsteet / wie Churfürsten / Fürsten / vñ Fürstmässig beclagt
vnd gerechtfertigt werden sollen / procedirt werde.

Oder soll der Churfürst / Fürst / oder Fürstmässig von denselbe Pre-
lata / Grauen / Herrn / Ritter / oder ander des Adels zuerfordern hab /
im drey Churfürsten / Regierender Fürsten / od Fürstmässig / die / wie ob-
gemelt / vnpartheyesch / vnd dem Cläger vber zwölff meyle nit entfessen
sein / zu benennē / darauß der clagende Churfürst / Fürst / od Fürstmäs-
sig einen erwelen / vnd vor denen / nach laut der Ordnung clagen vnd
procediren soll vnd mag.

Herwiderumb so vñ wan ein Graff / Herr / Edelman / oder Knecht
gegen eine Prelate / Grauen / Herrn / Edelman / oder andern des Adels /
der oder die dem Reich one mittel vnderworffen / Spruch vñ Forderung
hette / So soll der beclagt macht haben / auff des Clägers ansuchen vnd
verkündung / drey von Churfürsten / Regierender Fürsten / oder Fürst-
mässigen / die vnpartheyesche / vnd de Cläger vber zwölff meyl nit ent-
fessen sein / zu benennē / darauß der Cläger einen zuerwelen / der dan an
gelegenem stat tag fürnemē / die sachen hören / vnd laut der Ordnung /
wie obsteet / handelē vnd procediren solle.

Oder wo im dasselbig nit annemlich were / einen vnpartheyesche Co-
missari / wo Römisch Keyserlich Majestat im Reich were / oder in irer

Maifestat abweser von dem Statthalter vnd Regiment erlangen / von denselben nach vermöge voriger obberürter ordnung / hie zu Wormbs / wie Churfürsten / Fürsten / vnd Fürstmässig beclagt vn̄ gerechtfertigte auffgerichte gehandelt werden.

Vnd soll sunst ein jeder / dem Reich onemittel nie / sonder ander herzschafter vnderworfen / oder aber sölicher sachen halb / in eins Churfürsten / Fürsten / oder ihereschafft gerichte / onemittel ordenlich gehörig bey demselben seinem ordenlichen Richter / laut der ordnung bleyben.

Vnd das in allen vorgemelten Articeln yedentail an das Kayserlich Chammergerichte zu appellir̄ / wie dan in voriger Reichsordnung der neün Rette / vnd sunst begriffen / vnd einem yeden des Reichs verwanter zügelassen ist. Vnd soll doch in allen vorgemelte rechtfertigungender erster vnd andern Instanz procediert / gehandelt / vn̄ gehalten werden / wie vor der beclagten Fürsten halb gesatz ist.

Es sollen auch Churfürsten / Fürsten / vn̄ Fürstmässig ire Rette dahin vermöge / sich der sachen / wie obgemelt / zübeladen / vnd darin züsprechen / auch dieselben ire Rette verlegen. Darzū sollen sie die Cläger vnd die so sie vngenerlich mit sich bringen werde / mit nottürfftigem gleyde / züsürsehen schuldig sein.

Doch einan yeden Churfürsten / Fürsten / oder Fürstmässigen / auch Prelate / Grauen / Freyherrn / Ritter / oder andern des Adels / so dieselbig besonder gedur / gewonheit / od herkomen mit iren Ritterschafft / vnderthanen / oder Landtessen hetten / gegen denselben den iren außserhalb der obgeschriben Artikel / daran vnabbrüchig. Des alles züwarem verunde / haben wir vnser Kayserlich Ingesiegel heran thun hecken. Geben in vnser vn̄ des Reichs Stat zu Wormbs Am sechs vndzweyfften tag des Monats May / Nach Christi geburt im .xxv̄. vn̄ im .xxj. vnser Reiches des Römischen im Andern / vnd der andern aller im Sechsten jarn.

Carolus.

Ad Mandatum domini Imperatoris proprium.
Albertus Card. Mogun. Archicancellarius sst.

Bedruckt Zü Meintz
durch Johā Schöffer.
Anno .r. M v̄ .xxj.